

■ Dass der Holocaust auch eine materielle Dimension hatte, ist der historisch interessierten Öffentlichkeit erst verhältnismäßig spät bewußt geworden. Selbst scheinbar „unpolitische“ Berufszweige wie die Versicherungsbranche waren in dieses Großverbrechen involviert. An den Versicherungspolice n von jüdischen Kunden haben sich die Versicherungsgesellschaften nicht nur bereichert. Die Gesellschaften wurden sogar zu einem Teil des damaligen Verfolgungs- und Repressionsapparates. Gab es für diese Spielräume und wie weit war man bereit, diese zu nutzen? ■■■

Stefan Laube

„Nach einer Mitteilung unserer Geschäftsstelle vom 20. Mai soll Herr Oppenheimer Jude sein“

Über den Umgang mit Lebensversicherungspolice n im Dritten Reich

Ein vernachlässigtes Thema und seine Quellen

Viele Jahre mussten vergehen, bis sich die Zeitgeschichtsforschung mit der Geschäftspolitik von Versicherungsunternehmen in der nationalsozialistischen Zeit zu beschäftigen begann. Erst der seit 1997 von Übersee ausgehende, massive öffentliche Druck um vorenthaltene Versicherungsleistungen an Holocaustopfern bzw. an deren Nachkommen bewirkte in den Vorstandsetagen der Unternehmen ein Umdenken. Die eigene Geschichte wurde jetzt nicht mehr nur im Rückblick der Jubiläen betrachtet. Vielmehr bereicherte dieser Bewusstseinswandel auch die Forschung der Zeithistoriker um ein Thema, das bisher eher im toten Winkel angesiedelt war¹. Dass die Versicherungswirtschaft in der Forschungslandschaft bisher so im Schatten gestanden hat, ist eigentlich nur schwer nachzuvollziehen. Eröffnen doch Schlüsselbegriffe aus dem Versicherungsglossar, wie Gefahr, Schaden, Zufall, Risiko, Wahrscheinlichkeit, Verantwortung, Folgen, Kalkulation, Vorausschau, Chance oder Vorsicht ein weites Spektrum, an dem zentrale Phänomene der nationalsozialistischen Diktatur transparent werden können.

Zwischen 1933 und 1945 blieben die Versicherungsgesellschaften in einer von Partei und Staat gelenkten Privatwirtschaft eingebunden. Deren Reichsgruppe hatte als Zwangsorganisation der gewerblichen Wirtschaft die politischen Richtlinien des NS-Staates zu befolgen². Die im NS-Staat zunehmende politische Bevormundung der Wirtschaft ließ sich die Versicherungsbranche gefallen, da schon Bis-

¹ Siehe Stefan Karlen/Lucas Chocomeli/Kristin D'haemer/Stefan Laube/Daniel Schmid, Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des „Dritten Reiches“, 2 Bde., Zürich 2002; Gerald D. Feldman, Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933–1945, München 2002.

² Vgl. allgemein zum NS-Wirtschaftssystem und seinen korporativen Strukturmerkmalen Richard J. Overv, The Nazi Economic Recovery 1932–1938, Cambridge 1996; Avraham Barkai,

marcks Sozialpolitik und die Aufsichtsgesetzgebung sie stark in ihren Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt hatten. Der Staat trat nicht nur als „Marktpolizei“ auf, sondern konkurrierte auch mit den Privatgesellschaften als Träger des Sozialversicherungssystems³. Gleichzeitig aber war das janusköpfige NS-Wirtschaftssystem von einer Reihe marktwirtschaftlicher Elemente gekennzeichnet, schon weil sich mit ihnen unproblematisch und schnell wirtschaftliches Wachstum und auch eine massive Aufrüstungspolitik realisieren ließen. Da kein lukratives Geschäft ohne garantierten Versicherungsschutz zustande kam, war das neue Regime auf eine enge Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft angewiesen. Viele Indizien sprechen dafür, dass die meisten Versicherungsunternehmer die Reglementierungslawine einer staatlich gelenkten Wirtschaftsordnung aus opportunistischen Erwägungen bereitwillig in Kauf nahmen, einmal weil fast alle national eingestellt waren, andererseits weil sie auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten bei Aufrüstung und Eroberungskrieg hofften⁴. Die ausgeprägte ideologische Anpassung mag sich schon darin spiegeln, dass sich dieser Wirtschaftszweig in seinem Marketing immer öfter mit völkischen Kategorien rechtfertigte⁵. Es kann nur wenig überraschen, dass eine der zentralen Propagandaformeln der NSDAP wie „Einer für alle, alle für einen!“ bei den Theoretikern der deutschsprachigen Versicherungswirtschaft auf besonders fruchtbaren Boden fiel. Die „zugkräftigste Parole“⁶ aus dem Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920, dass der Gemeinnutz Vorrang vor dem Eigennutz habe, war seit langem eine vertraute Kategorie der Versicherungspraxis⁷. Die nationalsozialistische Sozialpolitik war zumindest in ihrer Theorie der Versicherungsbranche so vertraut, dass Eduard Hilgard als Schlüsselfigur deutscher Assekuranz unwidersprochen behaupten konnte: „Der Versicherungsgedanke als Inhalt und Ziel unserer täglichen Arbeit zeigt grundsätzliche Übereinstimmungen mit dem Ideal nationalsozialistischer Weltanschauung, die Unterordnung des einzelnen mit seinen egoistischen Interessen auf das Wohl der Volksgemeinschaft; den

Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Ideologie, Theorie, Politik 1933–1945, Frankfurt a. M. 1988.

³ Vgl. Michael Tigges, *Geschichte und Entwicklung der Versicherungsaufsicht*, Karlsruhe 1985, S. 17 f.; Stefan Laube, *Versicherung*, in: Etienne François/Hagen Schulze (Hrsg.), *Deutsche Erinnerungsorte II*, München 2001, S. 502–518.

⁴ Vgl. dazu besonders einen Beitrag eines der führenden Versicherungswissenschaftler, der 1929/1930 als Wirtschafts- und Finanzminister in verschiedenen Kabinetten tätig gewesen war: Paul Moldenhauer, *Die Neuordnung der Versicherungswirtschaft im europäischen Raum*, in: *Die Versicherungs-Praxis* (1941), S. 3 f.

⁵ Auf keinen Wandel in der Staats- und Regierungsform der jüngeren Deutschen Geschichte reagierte die Führungsriege der Versicherungswirtschaft mit einer derartig ausgeprägten undistanziert-zustimmenden Rhetorik wie auf die nationalsozialistische Machtergreifung von 1933. Vgl. u. a. Arno Surminski, *Versicherung unterm Hakenkreuz*, Berlin 1999; André Botur, *Privatversicherung im Dritten Reich. Zur Schadensabwicklung nach der Reichskristallnacht unter dem Einfluß nationalsozialistischer Rassen- und Vernichtungspolitik*, Berlin 1995, S. 81 ff.

⁶ Michael Stolleis, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, Berlin 1974, S. 78.

⁷ Siehe Punkt 10, 17, 18, 23 und 24 des weitgehend unverändert gebliebenen Parteiprogramms, in: *Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP*, hrsg. und erl. von Alfred Rosenberg, München 27/1943, S. 76 f.; Eduard Hilgard, *Das Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat*, Berlin 1935, S. 7; Stolleis, *Gemeinwohlformeln*, S. 1 ff.

Schutz des bedrohten Volksgenossen durch die Gemeinschaftsleistung der anderen.⁸ Schon in ihrer Terminologie näherten sich NSDAP und Versicherungsbranche immer mehr an. Dabei erschien diese wie eine kaum versiegende verbale Inspirationsquelle des sozialpolitischen Programms der NSDAP. Zu eng schienen die Parallelen der sich zu geflügelten Termini in Partei und Versicherungsbranche entwickelnden Begriffe von Volks- und Gefahrgemeinschaft⁹. Versicherung war – so wurde suggeriert – mehr als Handel, Risikoübernahme oder Prämienberechnung; vielmehr sollten künftig ethisch aufgeladene Begriffe des „gegenseitigen Vertrauens“, der „Anständigkeit der Gesinnung“ sowie der „Vertiefung der Treuepflicht“ das Versicherungsverhältnis charakterisieren¹⁰. Gewiß nutzten einflußreiche Fürsprecher der privatorganisierten Versicherungswirtschaft, wie besonders Hilgard, der Versicherungswissenschaftler Walter Rohrbeck oder Kurt Schmitt, der zwischen 1921 und 1933 Vorstandsvorsitzender der Allianz-Versicherung gewesen war und dann erster Wirtschaftsminister im NS-Staat werden sollte, immer wieder die Maske des „linguistic turn“ einer NS-konformen Sprache, um ihre wirtschaftspolitischen Ziele auch gegen Widerstände von oben durchzusetzen. Andererseits trugen sie mit solchen Äußerungen dazu bei, modern-bürgerliche Traditionen des Versicherungsgedankens zu negieren und einseitig kollektivistische Heilslehren so in den Vordergrund zu stellen, dass auch subalterne Versicherungskaufleute kaum Skrupel an den Tag legten, wenn es darum ging, unter Preisgabe der Interessen einzelner Versicherungsnehmer Partei für die „Gemeinschaft der Arier“ zu ergreifen.

Welche Einstellungen und Handlungsmuster von Vertretern der deutschen Versicherungswirtschaft lassen sich vor diesem Hintergrund bei der Entziehung jüdischen Vermögens, von Anfang an Hauptanliegen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik, feststellen? Ihre Methoden variierten: Entweder wurden die jüdischen Werte offen beschlagnahmt oder sie flossen über die verdeckteren Wege steuer- und devisenpolitischer Restriktionen in die Kassen des Staates¹¹. Polizei und Finanzbehörden hatten dies initiiert, aber erst mit Hilfe der Banken und

⁸ Eduard Hilgard, Die Aufgaben des deutschen Versicherungswesens in der neuen Wirtschaft, in: Deutsche Versicherungs-Zeitung, Nr. 21, 5. 11. 1936, S. 273. Hilgard war Vorsitzender der Reichsgruppe Versicherung und Generaldirektor der Allianz Versicherungs AG.

⁹ Vgl. zur Bedeutung des Versicherungsgedankens in der Aufbau- und Konsolidierungsphase der NS-Bewegung vor 1933 Stefan Laube, Hilfskasse statt Versicherung. Die NSDAP und das „Wagnis Machtergreifung“ (1926–1933), in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), S. 196–217.

¹⁰ Eduard Hilgard, Die Versicherung im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1935, S. 69 f.; vgl. auch Hans Möller, Versicherung und Treu und Glauben, in: Kernfragen der Versicherungs-Rechtsprechung. Ein Rechtswahrbuch, hrsg. vom Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1938, S. 39–52; Wilhelm Kisch, Die Ethik im Versicherungswesen, in: Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 35 (1935), S. 277–291.

¹¹ Formen des direkten und indirekten Vermögensentzugs sind während der gesamten NS-Epoche feststellbar. Von Anfang an griff der NS-Staat sowohl auf Konfiskationen als auch auf eine auswanderungsfeindliche Devisenbewirtschaftung zurück. Vgl. Avraham Barkai, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1987; Gerald D. Feldman, Nazi Confiscation of Insurance Policy Assets, in: Washington Conference on Holocaust-Era Assets, November 30–December 3, 1998, Proceedings, S. 579–585.

Versicherungsgesellschaften konnte dieser Beschlagnahme-prozeß wirklich funktionieren. Hierfür ist mit den personenbezogenen Akten der Vermögens- und Verwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg – das heißt der „für den organisierten Diebstahl des Vermögens der Berliner Juden zuständige[n] Behörde“¹² – ein reichhaltiger, offizieller Aktenbestand vorhanden, der seit Ende der achtziger Jahre im Berliner Landesarchiv aufbewahrt wird¹³. Dort befinden sich auch Dokumente des Finanzamts Moabit-West, das bis Ende 1941 reichsweit die mit den Ausbürgerungen einhergehenden Vermögensbeschlagnahmen abzuwickeln hatte¹⁴. Dessen „Ausbürgerungsdienststelle“ ging nach dem 25. November 1941, also nach Inkrafttreten der 11. Verordnung des Reichsbürgergesetzes, mit ihrem gesamten Personal direkt in die Behörde des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg auf. Die dort neu eingerichtete Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten erstellte im Frühjahr 1942 eine alphabetisch geordnete Kartei mit persönlichen Daten der Betroffenen aus der Berliner Region. Mit Hilfe von Randbemerkungen aus einer zusätzlichen Kartei, die in der Nachkriegszeit entstanden ist, lässt sich feststellen, zu welchen ausgebürgerten Personen auch Akten vorliegen. Insgesamt sind über 40.000 Vermögensvorgänge zumindest in Form einer von den Alliierten veranlassten Vermögensübersicht erfaßt¹⁵.

An diesen personenbezogenen Quellen läßt sich nachweisen, wie die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in der deutschen Gesellschaft rezipiert und vor allem auch akzeptiert wurde, mit welcher Selbstverständlichkeit „ganz normale Deutsche“ in zivilen Behörden und Unternehmen die rassenpolitischen Destruktionsmechanismen in die Tat umsetzten. Sie offenbaren nicht nur Einblicke in die Zusammenarbeit der Finanzbehörden mit Gestapo und anderen Repressionsapparaten des NS-Regimes, sondern liefern auch wertvolles Anschauungsmaterial über die Mitarbeit von Banken und Versicherungen. Ein vollständiges Bild über den Vermögensentzug jüdischer Versicherungsnehmer von Berlin liefern sie freilich nicht, bestimmt die Hälfte der Betroffenen verfügt über keine entsprechende Akte

¹² Robert M. W. Kempner, Die Ermordung von 35.000 Berliner Juden. Der Judenmordprozeß in Berlin schreibt Geschichte, in: Gegenwart im Rückblick. Festgabe für die jüdische Gemeinde in Berlin. 25 Jahre nach dem Neubeginn, hrsg. von Herbert A. Strauss und Kurt R. Grossmann, Heidelberg 1970, S. 189.

¹³ Siehe dazu Norman Schmidt, Entziehung von Geldvermögen, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 332; Kerstin und Frank Wolf, Reichsfluchtsteuer und Steuersteckbrief 1932–1942, Berlin 1997, S. 13–15.

¹⁴ Dieses Finanzamt führte schon seit den zwanziger Jahren zur einheitlichen Besteuerung von Ausländern eine Ausländerkartei und war seit dem 30. 8. 1933 für die Einziehung und Verwertung verfallener Vermögenswerte Ausgebürgerter zuständig. Vgl. Horst Bathe, Zur Geschichte der Berliner Finanzämter 1919–1994, Brühl 1996, S. 42 ff.

¹⁵ Auf der Basis dieses brisanten Materials konnte im Dezember 1969 gegen Angehörige der Berliner Gestapo Anklage erhoben werden. Gegen die Finanzbeamten, geschweige denn gegen Vertreter privater Unternehmen, ist man nicht rechtlich vorgegangen. Vgl. Kempner, Berliner Juden, S. 189 f.

mehr¹⁶. Fast jede Akte informiert darüber, wie Versicherungsgesellschaften pflichtbewußt das jüdische Vermögen gegenüber den Finanzämtern anmeldeten, nachdem sie in Steuersteckbriefen und Ausbürgerungslisten von der Konfiskation Kenntnis genommen oder – wie seit Ende 1941 – ihre Versichertenbestände nach Deportierten überprüft hatten. Repräsentativere Aussagen sind bei aller Vorsicht durchaus möglich. Berlin ist ein besonders geeigneter Ort der Forschung, da hier knapp 40 Prozent aller deutschen Juden lebten. Hier betrug der jüdische Anteil an der Bevölkerung 4 Prozent, davon lebten die wohlhabenden, schon weitgehend assimilierten Juden meistens in den besseren Stadtbezirken des Westens, wie in Lichterfelde, Charlottenburg oder Wilmersdorf¹⁷. Aus diesen Kreisen stammte die große Mehrheit der jüdischen Kunden von Lebensversicherungspolice.

Die Nachzeichnung des Beschlagnahmeprozesses ohne die Erwähnung der empfindlichen Vermögensabgaben im Rahmen der Devisenbewirtschaftung bliebe unvollständig. Die komplexen Interaktionsprozesse zwischen Devisenstellen, Finanzbehörden, Versicherungsgesellschaften, Aufsichtsbehörden und Ministerien insbesondere aus dem Zeitraum zwischen 1933 und 1938 ist in Berlin aus den Akten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus den einschlägigen Beständen des Bundesarchivs nachzuvollziehen. Welchen großen Einfluß die Bestimmungen der Devisenbewirtschaftung auf das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft ausüben konnten, zeigen die Auswandererakten der Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten von Berlin-Brandenburg, die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam aufbewahrt werden. Insgesamt handelt es sich hierbei um ca. 6.000 personenbezogene Akteneinheiten von deutschen Staatsbürgern vornehmlich jüdischer Konfession, die in der Frühphase des NS-Regimes – das heißt zwischen 1933 und 1936 – von der Devisenstelle in die Pflicht genommen wurden, ihre Auswanderungsabsicht glaubhaft darzulegen, damit wenigstens ein kleiner Devisenbetrag transferiert werden konnte. Ein verbreitetes Mittel für die Emigranten, an Geld zu kommen, stellte der Rückkauf von Lebensversicherungspolice dar. Besonders krisenbewußt schienen diejenigen gehandelt zu haben, die nach den Erfahrungen von galoppierender Inflation und Weltwirtschaftskrise Fremdwährungsvericherungen abgeschlossen hatten.

Devisenbewirtschaftung und Auswanderung

Rassistisch ausgerichtete Devisen- und Staatsangehörigkeitsbestimmungen erwiesen sich zunehmend als exekutiver Hebel, jüdische Versicherungsnehmer entschädigungslos zu enteignen. Das seit 1901 bestehende Versicherungsaufsichtsge-

¹⁶ Obwohl diese Aktenvorgänge weit mehr als 40.000 Einzelpersonen betreffen – in vielen Fällen waren Familienangehörige Teil einer auf einen Namen bezogenen Akte –, haben sich keinesfalls Vermögensverfahren auch nur annähernd aller 160.000 Berliner Juden in heute noch vorhandenen Akten der Finanzbehörde niedergeschlagen.

¹⁷ Siehe Wolf Gruner, Judenverfolgung in Berlin 1933–1945. Eine Chronologie der Behördenmaßnahmen in der Reichshauptstadt, Berlin 1996, S. 8.

setz und das seit 1908 gültige Versicherungsvertragsgesetz konnten also unverändert bleiben. Innerhalb dieser Verordnungen sind freilich unterschiedliche Akzentsetzungen auffällig: Die Verordnung zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft vom 14. Juli 1933 war immer auch mit einer direkten Beschlagnahme des Vermögens verbunden¹⁸. So veröffentlichte der Reichsanzeiger Listen von Personen, welche die Staatsbürgerschaft verloren hatten. Über Rundschreiben der Reichsgruppe Versicherung gelangten die Adressen an die einzelnen Mitgliedsunternehmen. Fand eine Gesellschaft eine Police, die zu einem der aufgelisteten Namen gehörte, war sie verpflichtet, den dazugehörigen Geldwert dem Finanzamt zu überweisen. Dennoch waren von diesen Bestimmungen eher wenige Versicherungsnehmer betroffen, meist diejenigen, die in den ersten Jahren – oft noch unabhängig von ihrer Konfession oder Rasse – aus politischen Gründen verfolgt worden waren und das Land verlassen hatten. Auch nachdem sich das Regime stabilisiert hatte und es immer wieder möglich war, diese Bestimmungen der Vermögensbeschlagnahme auf Juden anzuwenden, deren „Delikt“ einzig und allein in der Auswanderung bestand, griff das nationalsozialistische Regime eher selten auf dieses rigorose Mittel des Vermögensentzuges zurück, wohl nicht zuletzt aus außenpolitischer Rücksichtnahme¹⁹. Weitaus typischer waren in der ersten Hälfte der NS-Diktatur die immer restriktiveren Bestimmungen zur Devisenbewirtschaftung, die schon in der Agoniephase der Weimarer Republik in Kraft getreten und ursprünglich gar nicht antijüdisch gemeint waren, aber nun unter veränderten politischen Bedingungen insbesondere gegen die jüdischen Versicherten zur Anwendung kamen. Schon seit 1931 war jeder Auswanderer verpflichtet, eine Reichsfluchtsteuer zu zahlen, die nach 1933 immer empfindlicher in das Geldvermögen der deutschen Juden eingreifen sollte²⁰. Nach der Pogromnacht von 1938 gestaltete sich die antijüdische Vermögenskontrolle so lückenlos, dass ein Auswanderer allein auf dem Wege von Sondervermögenssteuern und Wechselkursabschlägen in der Regel mehr als 90 Prozent seines Vermögens verlor²¹.

Nach der „Machtergreifung“ hatte sich die Devisenbewirtschaftung institutionell sogleich in der Einrichtung von Devisenstellen bei jedem Landesfinanzamt bemerkbar gemacht, die administrativ zur Finanzverwaltung gehörten, ihre Verordnungen aber vom Reichswirtschaftsministerium erhielten und die bis zum Ver-

¹⁸ Reichsgesetzblatt (künftig: RGBI) I (1933), S. 479 f.

¹⁹ Bis einschließlich 1937 wurden 1319 Konfiskationen infolge des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. 7. 1933 gezählt. Vgl. Michael Hepp, *Wer Deutscher ist, bestimmen wir ...*, in: Ders. (Hrsg.), *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–1945 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen*, Bd. 1, München 1985, S. XXV. Die Anzahl der Steuersteckbriefe, mit denen ebenfalls eine Vermögensbeschlagnahme verbunden war, beläuft sich in diesem Zeitraum auf genau 700, nach Wolf, *Steuersteckbriefe*, S. 10. Da für viele Ausgebürgerte auch ein Steuersteckbrief erlassen wurde, verbietet sich eine einfache Addition. Es bleibt der Befund, dass das NS-Regime in den ersten Jahren auffallend zurückhaltend mit dem Instrument der direkten Beschlagnahme umging.

²⁰ Vgl. Dorothee Mußnug, *Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953*, Berlin 1993.

²¹ Siehe Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Frankfurt a. M. 1994 (dt. zuerst 1982, amerik. Orig. 1961), S. 145 ff.

bot der Auswanderung im Jahre 1941 ein Exekutionszentrum der legalisierten Ausplünderung der auswandernden Versicherungsnehmer darstellten. Seit September 1933 kontrollierte die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung als oberste Instanz alle regionalen Devisenstellen. Ihr Verwaltungshandeln bestimmte das „Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft“ vom 12. Juni 1933²² sowie besonders das Gesetz zur Devisenbewirtschaftung vom 3. Februar 1935²³. Die Möglichkeit für Emigranten, Kapital zu transferieren, Edelmetalle und Wertpapiere mitzunehmen, wurde immer mehr eingeschränkt; Zuwiderhandlungen wurden mit harten Strafen geahndet²⁴. Ohne devisenrechtliche Genehmigung war es den deutschen Juden nach Rückkauf ihrer Lebensversicherung folglich nicht möglich, den erhaltenen Geldbetrag ins Ausland zu transferieren. Verletzten sie diese Bestimmung, drohte ihnen ein Strafverfahren mit Konfiszierung des gesamten Vermögens. Selbst der international orientierte Versicherungszahlungsverkehr wurde immer mehr von den Devisenstellen kontrolliert²⁵. Allgemeine Devisengenehmigungen für Versicherungsleistungen, wie für die Zahlung von Sachschadenssummen und Rückversicherungsprämien, galten nicht, wenn es sich bei den Leistungen um die Bereitstellung von Rückkaufwerten und Policendarlehen handelte²⁶.

Sobald Auswanderungsabsichten bekannt wurden, begann ein Räderwerk deutscher Behörden zu arbeiten, wobei sich dieses institutionelle Gefüge immer mehr zuungunsten der Versicherungsnehmer vernetzte. So nahmen die Berliner Finanzämter Kontakt mit der Post, Polizei, dem Kreisleiter der NSDAP, der Devisen- beziehungsweise Zollfahndungstelle, mit dem Paßamt, der Geheimen Staatspolizei auf, um ihre „persönliche Kenntnis“ über die Steuerpflichtigen zu erhöhen. Über die Landesfinanzämter erhielten auch Krankenkassen, Landesver-

²² RGBl I (1933), S. 360–363.

²³ RGBl I (1935), S. 106–111; siehe zu Devisenbestimmungen bis 1939 zusammenfassend Friedrich Schulz (Hrsg.), *Devisengesetz*, Berlin 1941; Carl-Hermann Müller, *Grundriß der Devisenbewirtschaftung*, Berlin 1939; vgl. dazu Alfons Pausch, *Geschichte der Steuerverwaltung im Raum der Oberfinanzdirektion Stuttgart*, Stuttgart 1965, S. 40; Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, *Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945*, Hamburg 1997, S. 189 ff.

²⁴ Bei unerlaubten Vermögensverschiebungen war in schweren Fällen sogar die Todesstrafe vorgesehen. Siehe Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936, in: Joseph Walk, *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, Heidelberg 1996, S. 176; vgl. auch Gaby Zürn, *Forcierte Auswanderung und Enteignung 1933–1941: Beispiele Hamburger Juden*, in: Arno Herzig (Hrsg.), *Die Juden in Hamburg 1590–1990*, Hamburg 1991, S. 489; Erwin Fauck, *Mitnahme von Devisen und Schmuckstücken bei Auswanderung der Juden*, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 23 f.

²⁵ Vgl. Kurt Daniel, *Das Devisenrecht für das Versicherungsgewerbe*, in: *Der deutsche Volkswirt. Die Wirtschaft im neuen Deutschland in Einzeldarstellungen*, 15. Folge: *Versicherung 1936*, 9. 10. 1936, S. 26–28; Erdmann Gambke, *Devisengesetzgebung und Versicherungsverkehr mit dem Ausland*, in: *Der deutsche Volkswirt. Die Wirtschaft im neuen Deutschland in Einzeldarstellungen*, 19. Folge: *Versicherung im Dienst von Staat und Volksgemeinschaft*, 15. 10. 1937, S. 28–31.

²⁶ Daniel, *Versicherung und Devisenrecht*, S. 3 [gedruckt in: *Devisenarchiv (1936)*], Abschrift in: *Archiv des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (künftig: GDV-Archiv)*, Karton 8.

sicherungsanstalten und Lebensversicherungsgesellschaften von den Vermögensumständen der „Reichsfluchtsteuerpflichtigen“ Kenntnis²⁷. Hinzu kamen geheimdienstliche Einrichtungen der NSDAP, welche die Auswanderung schon früh zur Chefsache erklärt hatten. Der Druck von dort wurde immer größer und beeinträchtigte zunehmend die Arbeit der Devisenstellen, Finanzämter und später auch der Versicherungsgesellschaften. Der Sicherheitsdienst (SD) hatte schon in den ersten Jahren des NS-Regimes, im Jahr 1935, unter der Signatur II/112 ein spezielles Judenreferat als zentrales Steuerungsorgan einer möglichst effizienten Auswanderungspolitik eingerichtet und die Gestapo hatte angefangen, eine reichsweite „Judenkartei“ anzulegen mit dem Ziel, die Juden aus der nichtjüdischen Lebenswelt auszugrenzen²⁸. Um sich einen wesentlichen Teil des Vermögens anzueignen, registrierte die Gestapo in enger Zusammenarbeit mit den Devisenbehörden die geschäftlichen Transaktionen der Juden besonders sorgfältig, was praktisch bedeutete, ihnen im Falle der Emigration stets Devisenvergehen zu unterstellen.

Unter den Rahmenbedingungen des Vierjahresplans nach 1936 wurden den Devisenstellen gegenüber den Auswanderern immer größere Befugnisse eingeräumt. § 37a des Devisengesetzes vom 1. Dezember 1936 erweiterte die exekutive Gewalt der Devisenstellen so sehr, dass sie bei Kapitalflucht sichernde Anordnungen treffen durften²⁹. Es ist anzunehmen, dass das Auskunftsrecht der Devisenstellen gegenüber Kredit- und Versicherungsfirmen immer weiter gezogen wurde und im Zweifelsfalle selbst vor dem Bankgeheimnis nicht halt machte³⁰. Die eng mit den Finanzämtern und der Zollfahndung, die seit 1936 Heydrichs Sicherheitsdienst unterstellt war³¹, kooperierenden Devisenstellen fanden auch bei Versicherungsgesellschaften und Banken zunehmend ein offenes Ohr für ihre Anliegen. In vielen Fällen reichte die Auswanderungsabsicht schon als Verdacht, um auf Anordnung der Devisenstellen die Geldbeträge auf ein gesperrtes Konto ein-

²⁷ Bericht des Landesfinanzamts, Berlin, 3. 4. 1936, in: Mußnug, Reichsfluchtsteuer, S. 37; siehe auch Gerhard Blumberg, Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur, in: Alfons Kenkmann/Bernd A. Rusinek (Hrsg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 15–41, hier S. 16.

²⁸ Siehe Memorandum des SD-Amtes IV/2 an Heydrich, 24. 5. 1934, Sonderarchiv Moskau, 501/1/18, in: Michael Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation, München 1995, S. 66. Vgl. zudem Avraham Barkai, Etappen der Ausgrenzung und Verfolgung bis 1939, in: Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, hrsg. von Michael A. Meyer, Bd. IV: Aufbruch und Zerstörung 1918–1945, München 1997, S. 209; Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972, S. 154 f.

²⁹ RGBl I (1936), Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 1936, S. 1000; vgl. auch Blumberg, Etappen der Verfolgung, S. 24 f.

³⁰ Siehe Regierungsrat Baer, Umfang des Auskunftsrechtes der Devisenbehörden, in: Die Bank 30 (1937), S. 1150–1154.

³¹ Zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Zollfahndungsstellen und der SS in einer Chefbesprechung unter Göring am 20. 3. 1937 vgl. Stefan Mehl, Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden 1933–1943, Berlin 1990, S. 30 f.

zufrieren, über das der Versicherungsnehmer nur noch mit strengen Auflagen verfügen konnte.

Von dem Geld, das jüdische Auswanderer ins Ausland transferierten, nahmen Versicherungswerte bei privaten Gesellschaften einen bedeutenden Stellenwert ein³². Wie viel das insgesamt war, lässt sich nicht beantworten, da es über die Auswanderung keine vollständigen systematischen amtlichen Aufzeichnungen gibt³³. Vermutlich war die Versichertenquote relativ hoch, denn deutsche Juden, die sich eine Auswanderung leisten konnten, gehörten zum gehobenen Mittelstand³⁴. Allerdings sind nach Durchsicht der 40.000 personenbezogenen Aktenvorgänge beim Berliner Oberfinanzpräsidenten hochgerechnet vielleicht nur gut 1.000 Versicherungswerte aufgetaucht. Der Erwerb einer Versicherungspolice hätte aufgrund der sozialen Situation vieler deutscher Juden eigentlich verbreiteter sein müssen³⁵.

Rückkaufwerte von Versicherungspolice waren vereinzelt Bestandteil von Vermögensaufstellungen der Auswanderer gegenüber der Gemeinnützigen öffentlichen Auswanderungsstelle, die darüber befand, wieviel Devisen der Auswanderer zum Aufbau seiner Existenz in der neuen Heimat benötigte. Insbesondere der Fremdwährungsanteil der Prämienreserve bei einer deutschen oder noch günstiger bei einer in Deutschland konzessionierten ausländischen Versicherungsgesellschaft war von zentraler Bedeutung, wenn der Emigrant Devisen ins Ausland transferieren wollte³⁶. Die Dokumente aus dem Brandenburgischen Landeshaupt-

³² Siehe Auflistung verschiedener Methoden des Geldtransfers bei Hilberg, Vernichtung, S. 147–151.

³³ Die Zahlenangaben beruhen auf Schätzungen. 1933 verließen 40.000 überwiegend junge unverheiratete Männer mit hoher Mobilität, von denen die meisten aus politischen Gründen verfolgt wurden, fluchtartig Deutschland. Diese jährliche Auswanderungszahl wurde bis 1938 bei weitem nicht mehr erreicht. Vgl. Herbert A. Strauss, Jewish Emigration from Germany. Nazi Policies and Jewish Response, in: Leo Baeck Year Book 25 (1980), S. 313–358, hier S. 326; Werner Rosenstock, „Exodus“. 1933–1939: A Survey of Jewish Emigration from Germany, in: Leo Baeck Year Book 1 (1956), S. 373–390, hier S. 377; vgl. auch Avraham Barkai, Jüdisches Leben unter der Verfolgung, in: Meyer (Hrsg.), Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. IV, S. 227.

³⁴ Das gesamte Vermögen der deutschen Juden wird nach neuen, noch nicht endgültig verifizierten Ermittlungen von Junz auf RM 16 Milliarden geschätzt, davon hat man vielleicht 25 % ins Ausland transferieren können. Das Vermögen bestand zu einem überwiegenden Teil aus Bankkapital und Wertpapierdepots sowie eben auch aus Versicherungspolice. Wahrscheinlich haben überzeugte Nationalsozialisten, die die antijüdische Propaganda beim Wort nahmen, noch eine weit höhere Summe veranschlagt. Vgl. Helen B. Junz, Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria, in: Paul A. Voelcker, Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution. Independent Committee of Eminent Persons, December 1999, Appendix S.: A 127–A 207, für Deutschland A 161–A 171.

³⁵ Man muss davon ausgehen, dass die Vermögenslisten der Gestapo, die die Juden vor Auswanderung oder Deportation auszufüllen hatten, trotz akribischer Bemühungen keineswegs vollständig waren und es nicht wenigen Juden gelang, ihre Versicherungswerte zu verschweigen. Ob und inwiefern die geringe Versichertenquote die zunehmende Verarmung der jüdischen Gemeinden spiegelt oder auch der relativ hohe Anteil an Rentenversicherungen deren inzwischen vorangeschrittene Vergreisung, bedarf noch intensiver Forschung.

³⁶ Deutsche Kunden Schweizer Gesellschaften verfügten mit Zustimmung der Devisenbehörden über zusätzliche Optionen, sei es, dass sie eine Befreiung von der Fremdwährungsumstellung beantragten, sei es, dass sie den Versicherungsvertrag in den Schweizer Bestand übertrug-

archiv aus den ersten Jahren des NS-Regimes zeigen, dass zur Auswanderung entschlossene Versicherungsnehmer gegenüber den Devisenstellen immer wieder die Übertragung von Fremdwährungsversicherungen in den ausländischen Bestand beantragten, was immer dann möglich war, wenn der Auswanderer eine Erklärung des Versicherungsunternehmens vorlegte, dass die Überführung ohne Inanspruchnahme der Devisenbestände der Reichsbank möglich sei³⁷.

Die Gesellschaften reagierten auf die Transferierungswünsche der Versicherungsnehmer für gewöhnlich kooperativ. Ein Beispiel soll das illustrieren: Ein Rechtsanwalt aus Berlin, der sich mit Frau und drei Kindern als Fotograf in England niederlassen wollte und bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt seit 1925 eine Fremdwährungsversicherung – eine Lebensversicherung über US-\$ 3500,- bei Todesfall – abgeschlossen hatte, beantragte, den Fremdwährungsanteil von US-\$ 640,- in den ausländischen Bestand zu überführen. Auch dieser Versicherungsnehmer hatte darauf hinzuweisen, dass die Überführung des Fremdwährungsanteils in den ausländischen Bestand ohne Inanspruchnahme der Devisenbestände möglich sei. Die Münchener Hauptniederlassung der Rentenanstalt machte die Züricher Zentrale mit diesem Versicherungsfall bekannt, die dann sogleich bestätigte, dass der gewünschte Transfer die Devisenbestände der Reichsbank nicht tangieren würde³⁸.

Die immer restriktivere Devisenbewirtschaftung infolge des Vierjahresplans beeinträchtigte in hohem Maße die Geschäftspolitik der Versicherungsgesellschaften, insbesondere derjenigen, die wie die Schweizer Lebensversicherungsunternehmen in großer Anzahl Versicherungspolice in fremder Währung verkauft³⁹. Das Umstellungsgesetz vom 26. August 1938 sollte auch noch den bisher unangetasteten Fremdwährungsanteil dieser Polices in Reichsmark umwandeln und zwar zu dem damals lautenden aktuellen Kurs; die starke Abwertung des amerikanischen Dollar sowie des Schweizer Franken Mitte der dreißiger Jahre musste zwangsläufig eine entsprechende Reduktion der Versicherungssumme zur Folge haben⁴⁰. Diese zweite, nun vollständige Umstellung auf Reichsmark vollzog

gen. Zudem konnten sie hoffen, dass sich ihre Gesellschaft nicht so schnell mit Freistellungserklärungen des Deutschen Reiches zufrieden geben würde, da sie immer auch eine Klage im Sitzstaat der Muttergesellschaft zu befürchten hatte.

³⁷ Wirtschaftsgruppe für Privatversicherung, 20.1.1936, in: GDV-Archiv, Karton 18; siehe auch Einzelfälle, wie z. B. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (künftig BLHA), Rep. 36 A/A 606 (Alfred Carlebach); A 925 (Mark Ettinger); A 985 (Isaac Feuerring).

³⁸ In seiner Antragsbegründung betonte Carlebach, dass er wegen der Ariegesetzgebung seinen Beruf nicht mehr ausüben könne – das Notariat sei ihm aufgrund des Reichsbürgergesetzes vom 15.11.1935 entzogen worden –, dass er Frontoffizier im Ersten Weltkrieg gewesen und noch immer Mitglied des Reichsverbandes deutscher Offiziere sei; Carlebach an den Präsidenten des Landesfinanzamts Berlin, 3.2.1936, in: BLHA Rep. 36 A/A 606.

³⁹ Siehe Botur, Privatversicherung im Dritten Reich, S. 123 f.

⁴⁰ RGBl I (1938), S. 1062. Schon das auf Veranlassung der Devisenstelle in Umlauf gebrachte Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes vom 12.2.1934 hatte eine partielle Umstellung auf Reichsmark verlangt, was damals noch einen Nachtrag des Versicherers auf der Versicherungspolice, d. h. eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Kunden voraussetzte. Schon ab diesem Zeitpunkt war es für den Versicherungsnehmer nicht mehr möglich, Devisen zur Zahlung von

sich zwangsweise, ohne dass sich der Versicherungsnehmer dazu hätte äußern können. Aber auch dem Versicherer waren die Hände gebunden, da er den größten Teil der umgestellten Reichsmarkbeträge wieder in niedrig verzinsten Reichsanleihen anzulegen hatte. Auf diese Weise verschaffte sich der NS-Staat auf Kosten der Versicherer und Versicherten kriegsnotwendige Devisen.

Die Umstellungsgesetze betrafen nur „Deviseninländer“. Bemerkenswert bleibt die Tatsache, dass der NS-Staat die bis dahin bei den Versicherungsgesellschaften angehäuften Deckungsmittel in Fremdwährung von schon ausgewanderten Kunden bis Kriegsende nicht antastete, was sich aber keineswegs positiv auf deren versicherungsrechtliche Situation auswirkte. Als „Devisenausländer“ konnten sie nicht mehr über das Geld aus Fremdwährungsversicherungen verfügen; vielmehr wurde deren Geld auf Sperrkonten geparkt, die erst nach hohen Wechselkursverlusten freigegeben wurden. Nach 1938 bekam der Betroffene nur noch 10 Prozent, was einer Enteignung gleichkam. Als der Krieg begann, war es den Policebesitzern, die sich nun nicht selten im „feindlichen Ausland“ aufhielten, überhaupt nicht mehr möglich, die Prämien nach Deutschland zu überweisen. Eine kundenfeindliche Einstellung gegenüber diesen Versicherungsnehmern ist bereits bei Hilgard, dem einflussreichsten Funktionär der deutschen Versicherungswirtschaft, erkennbar: „Es ist auch zu bedenken, dass es sich bei der Mehrzahl der Fälle der im feindlichen Ausland lebenden Versicherungsnehmer um Emigranten und Juden handelt. Ein Bedürfnis, die mit diesen Versicherungsnehmern abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge zuvorkommend zu behandeln, wird daher sowieso schon nicht bestehen.“⁴¹ Da die Prämien nicht mehr entrichtet worden seien und auch die Zustellung der regulären Kündigung oft nicht möglich war, ordnete das Reichsjustizministerium in rechtspositivistischer Tradition eine sogenannte Abwesenheitspflegschaft an, um auf diesem Wege die Verträge unwirksam zu machen; auch dies ist ein Beispiel, wie ursprünglich ganz anders gemeinte rechtliche Instrumente pervertiert und zuungunsten der Versicherungsnehmer ausgelegt wurden. Versicherungsgesellschaften wie die Allianz oder der Anker, die damit auf eine Verordnung des Reichsjustizministeriums über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 reagierten, stellten Listen zusammen über „staatsfeindliche“ Versicherungsnehmer, die ins Ausland geflohen waren⁴².

Die Versicherungswirtschaft und die Totalisierung der Beschlagnahme

Schon die damals geltenden Devisenbestimmungen hätten einen wirkungsvollen Zugriff auf jüdisches Vermögen garantiert. Wäre es dem NS-Staat nur um das Geld, die Wertsachen und das unbewegliche Eigentum der Juden gegangen,

Fremdwährungsversicherungsprämien zu erhalten. Gesprächsprotokoll bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 23. 10. 1934, S. 14 f., in: GDV-Archiv, Karton 7.

⁴¹ Schreiben der Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung; zit. nach Hilgard, Reichsgruppe Versicherung, gegenüber dem Reichsjustizministerium, Thees, 26. 9. 1939, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), R 22 / 2013, Bl. 341.

⁴² Ebenda, S. 297–321; siehe auch Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung, 7. 5. 1940, in: GDV-Archiv, Karton 29.

hätte es kaum einer ausdrücklichen antijüdischen Gesetzgebung bedurft. Dass sie dennoch nach 1938 in Kraft trat, zeugt von dem kaum zu überbietenden Antisemitismus im Denken der Machthaber. Doch erst nachdem sich das NS-Regime wirtschaftlich und außenpolitisch stabilisiert hatte, war daran zu denken, die Juden offen zu attackieren. Die rassenpolitische Motivation, die sich schon verdeckt in devisen- und steuerrechtlichen Tatbeständen niedergeschlagen hatte⁴⁵, wurde nun schonungslos sichtbar. Auch hier gewann nun der Maßnahmenstaat über den Normenstaat die Überhand⁴⁶.

Beschlagnahmen stellen ein arbeitsteiliges Verfahren von Polizei- und Finanzbehörden dar. Dabei können immer wieder Kompetenzkonflikte ausbrechen⁴⁵. Die deutsche Versicherungswirtschaft war spätestens seit der „Reichskristallnacht“ in diesen Prozess weit mehr als nur indirekt involviert. Die Schadensabwicklung der Pogromnacht hatte gezeigt, dass der NS-Staat fest entschlossen war, sowohl von den geschädigten Juden als auch von den Versicherungsunternehmen Gelder abzuschöpfen, wobei die Assekuranz sich mit den politischen Machthabern einig war, den deutschen Juden versprochene Versicherungsleistungen vorzuenthalten.

Diese Vermögensbeschlagnahme konnte sich jedoch auf zwei Wegen vollziehen. Mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 verloren alle deutschen Juden im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch ihr gesamtes Vermögen. Damit war es nicht mehr nötig, „daß Gründe an den Haaren herbeigezogen werden mussten, um den einzelnen Emigranten auszubürgern“⁴⁶. Aus praktischen Erwägungen trat sie in der Zeit der beginnenden Massendeportationen für das Großdeutsche Reich in Kraft, also einschließlich des Protektorats und der eingegliederten Ostgebiete. Davon zu unterscheiden ist die seit 1933 praktizierte Konfiskation per notariell beglaubigter Einzelverfügung, die auch in der Deportationsphase nach Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz auf alle diejenigen jüdischen Bürger angewandt wurde, die innerhalb der großdeutschen Reichsgrenzen, das heißt vor allem nach Auschwitz, Lodz und Theresienstadt deportiert worden waren sowie auf alle vor November 1941 ausgewanderten Juden, deren Vermögen die Gestapo noch nicht beschlagnahmt hatte.

⁴⁵ Dem unter Federführung des Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt erlassenen Steueranpassungsgesetz vom 17. 10. 1934 wurde eine Grundsatzvorschrift in § 1 Abs. I vorangestellt, die Steuergesetze nach der „nationalsozialistischen Weltanschauung“ auszulegen. RGBl I (1934), S. 925. Vgl. dazu v. a. Günther Felix, Scheinlegalität und Rechtsbeugung – Finanzverwaltung, Steuergerichtsbarkeit und Judenverfolgung im „Dritten Reich“, in: *Steuer & Studium. Zeitschrift für Aus- und Fortbildung im Steuerrecht* (1995), S. 197–204.

⁴⁴ Himmlers SS-Behörden bestimmten darüber, wer ausgebürgert werden sollte, Görings Vierjahresplanbehörde war es, die am 26. 4. 1938 die Anmeldung des jüdischen Vermögens anordnete; RGBl I (1938), S. 414 f.; siehe Barkai, *Etappen der Ausgrenzung*, S. 210.

⁴⁵ Für Barkai bedeutete die 11. Verordnung vom 25. 11. 1941 der Versuch der Finanzbehörden, der Beschlagnahme durch die Gestapo zuvorzukommen. Vgl. Barkai, *Boykott*, S. 193.

⁴⁶ Auswärtiges Amt, Januar 1941, anlässlich einer Modifikation des Reichsbürgergesetzes, in: Hepp, *Wer Deutscher ist, bestimmen wir ...*, S. XXXIV f.

Bei der Konfiskation per Einzelverfügung ging die Initiative von der Gestapo aus, die in Berlin eng mit dem Finanzamt Moabit-West kooperierte. Versicherungsunternehmen verhielten sich noch reaktiv, beinahe passiv⁴⁷. Sie nahmen die Einziehungsverfügungen immer wieder via direkter Mitteilung der Geheimen Staatspolizeiinstanzen zur Kenntnis und glichen deren Angaben mit den Daten aus ihren Unterlagen ab, um dann die Rückkaufwerte den Finanzbehörden zu überweisen. Da es in den meisten Fällen unmöglich war, den Versicherungsschein abzuliefern, bestanden die Versicherungsgesellschaften auf einer Haftungserklärung der Finanzbehörden⁴⁸. Allzu bereitwillig betrachteten die Versicherungskaufmänner den NS-Staat als rechtmäßigen Nachfolger der jüdischen Policeninhaber.

Als die Deportationen in Berlin im Herbst 1941 einsetzten, war der Finanzapparat zunächst noch auf diese individuellen Einziehungsverfügungen angewiesen, wenn die Behörden an das Vermögen der abgeschobenen Juden gelangen wollten⁴⁹. Die Einziehungsverfügungen wurden in Berlin vom Geheimen Staatspolizeiamt, in Hamburg und Bremen von den Reichsstatthaltern, in den übrigen Regionen von den Regierungspräsidien erlassen und den Juden kurz vor ihrer Deportation durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Unmittelbar vor der Deportation war die Gestapo für die „Sicherstellung“ des Vermögens zuständig, dabei mussten die Juden von der Gestapo entworfene Vermögensverzeichnisse ausfüllen. Dann versiegelte die Gestapo die Wohnungen und hinterlegte die Wohnungsschlüssel bei den Hausverwaltern. Die deutschen Finanzbehörden hatten die Aufgabe, die eingezogenen Vermögen zu verwalten und zu verwerten.

Einen aktiveren Part nahmen die Versicherungsunternehmen bei der Vermögensbeschlagnahme infolge der Modifikation des Reichsbürgergesetzes vom 25. November 1941 ein, die darauf abzielte, die eben skizzierte kasuistische Vermögenseinziehung in einen pauschalen Vermögensverfall zu verwandeln⁵⁰. Mit den Deportationen waren Einziehungsverfügungen unpraktisch geworden, da mit der Abschiebung der Juden außerhalb der deutschen Reichsgrenzen der Verlust der Staatsangehörigkeit einherging und die Vermögen automatisch dem Reich verfielen. Zudem konnten mehr als 250.000 Juden, denen die Emigration gelungen

⁴⁷ Siehe Fallbeispiele zur Entziehung durch Einzelverfügung der Gestapo bei folgenden Versicherungsnehmern der Allianz bzw. Victoria aus den Jahren 1941 und 1942 im Landesarchiv Berlin (künftig: LAB), A Rep. 092: 25128 (Alfred I. Mannheim), 26359 (Bruno I. Meyer), 28437 (Anna Sara Neustädter), 29533 (Martin I. Philippi), 29953 (Rosa S. Meidner).

⁴⁸ Philippi verfügte bei der Victoria über zwei Lebensversicherungen, die Versicherungsgesellschaft besaß aber nur einen Versicherungsschein, also verlangte sie für die andere Police eine Schadloserklärung; Victoria an den Oberfinanzpräsidenten, 22. 1. 1943, in: LAB, A Rep. 092/29533 (Martin Philippi).

⁴⁹ Siehe Reichsfinanzministerium, gez. Schlüter, an die einzelnen Oberfinanzpräsidien, 4. 11. 1941, in: Hans G. Adler, *Der verwaltete Mensch, Studien zur Deportation der Juden in Deutschland*, Tübingen 1979, S. 506 ff.; George Weiss, *Einige Dokumente zur Rechtsstellung der Juden und zur Entziehung ihres Vermögens*, o. O., o. J., S. 47 ff.

⁵⁰ So Mehl, Reichsfinanzministerium, S. 89 ff.; vgl. auch Hans Georg Lehmann, *Acht und Achtung politischer Gegner im Dritten Reich. Die Ausbürgerung deutscher Emigranten 1933–45*, in: Hepp (Hrsg.), *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45*, Bd. I, S. XIV.

war, auf diese Weise ausgebürgert werden⁵¹. Entsprechend verordnete das Reichsaufsichtsamt gemäß § 81 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, dass alle infolge der 11. Verordnung des Reichsbürgergesetzes verfallenen Kapitalversicherungen mit laufender Beitragszahlung bis zum 31. Dezember 1941 als gekündigt zu gelten hatten. Der zu berechnende Rückkaufwert hatte sich auf diesen Termin zu beziehen. Für die Leibrentenverträge war ein Pauschalbetrag vorgesehen, wobei 75 Prozent des bis dahin angesammelten Deckungskapitals an das Reich zu transferieren waren⁵².

Das behördliche Prozedere infolge jener 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz war von „einer beachtlichen Perfektion in der Zusammenarbeit von Reichssicherheitshauptamt und Reichsfinanzministerium“⁵³ gekennzeichnet. Das galt auch auf der mittleren und unteren Ebene für die Kooperation zwischen der Gestapo und den Oberfinanzpräsidenten beziehungsweise Finanzämtern als ausübende Behörden⁵⁴. Wirft man einen detaillierten Blick auf die „kollektive Totalberaubung“⁵⁵ nach dem 25. November 1941, so fällt bei den meisten Transaktionen nach wie vor die federführende Rolle der Gestapo ins Auge, die sich mit der Vermögensaufstellung an den Oberfinanzpräsidenten wandte⁵⁶. Es war Ausdruck deutscher Verwaltungspedanterie, wenn die Quellen berichten, dass die Gestapo die „Voraussetzungen“ für den Vermögensverfall zu bestätigen hatte, ehe dann die „Verwaltung“ der Vermögenswerte auf den Oberfinanzpräsidenten überging, deren „Verwertung“ aber erst dann zulässig war, wenn der Sicherheitsdienst den Vermögenswert „festgestellt“ hatte. Danach war der Zeitpunkt gekommen, an dem sich die Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten an die ein-

⁵¹ Die Ausbürgierung aller deutschen Juden, die sich im Ausland aufhielten, stand schon länger auf der Agenda des Reichsführer SS und Chefs der deutschen Polizei, da man verhindern wollte, dass der Emigrant nach der Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft als Ausländer versuchte, sich die Rechte über das in Deutschland liegende Vermögen zu sichern. Vgl. Mußnug, Reichsfluchtsteuer, S. 45.

⁵² Das Finanzamt sah in dieser Bestimmung eine Ermächtigung, den Vertrag aufzukündigen, ohne sich von den Gesellschaften eine Lebensbescheinigung vorlegen lassen zu müssen. Vgl. Surminski, Versicherung unterm Hakenkreuz, S. 157 f.

⁵³ Adler, Der verwaltete Mensch, S. 506 f.

⁵⁴ Adler betont, dass die SS in Wien oder in Prag über die Vermögensfeststellung hinausgehende Befugnisse gehabt habe, während sie im Altreich am Vermögenszug allenfalls exekutiv beteiligt gewesen sei. Auch auf die „Mitarbeit“ der Betroffenen war man bei dieser Prozedur angewiesen. Die unter der Kuratel der SS stehende Jüdische Kultusvereinigung beschrieb ausführlich, wie sich der Versicherungsnehmer vor der Deportation zu verhalten hatte. Jüdische Kultusvereinigung, Berlin, betr. Abwanderung Felix Auerbach, 6. 7. 1942, in: LAB, A Rep. 092/1363; siehe dazu auch Schmidt, Entziehung von Geldvermögen, S. 333; vgl. zur Opfersicht Kurt Jakob Ball-Kaduri, Berlin wird judenfrei. Die Juden in Berlin in den Jahren 1942/1943, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Osteuropas 22 (1973), S. 196–241.

⁵⁵ Adler, Der verwaltete Mensch, S. 560.

⁵⁶ „Die Feststellung nach § 8 der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 ist beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD beantragt worden. Ich bitte, die Verwaltung der angegebenen Vermögenswerte zu übernehmen, jedoch die Verwertung bis zum Eingang der Verfallserklärung seitens des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zurückzustellen.“ Gestapo an den Oberfinanzpräsidenten, 12. 3. 1942, in: LAB, A Rep. 092/2258 (Gertrud Sara Baruch).

zelle Versicherungsgesellschaft wandte: „Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat festgestellt, dass das Vermögen der Jüdin Baruch dem Reich verfallen ist. Wie ich ermittelt habe, besitzt die Ausgebürgerte obenbezeichnete Rentenversicherung.“ Die Pauschalsumme – hier der Abgeltungswert von RM 11.918,- – müsse daher auf das Konto der Oberfinanzkasse „dem Reich verfallene Vermögenswerte“ überwiesen werden⁵⁷. Entlarvend für die Versicherungsgesellschaften war die an sie gerichtete Frage des Oberfinanzpräsidenten, ob der Berechtigte „Jude“ sei. In manchen Fällen betonte die Versicherungsgesellschaft, dass ihre Unterlagen über die Staats- und Rassezugehörigkeit des Versicherungsnehmers keinerlei Aufschluß gäben. Sobald sie hingegen auf eindeutige Hinweise jüdischer Herkunft stieß, gab sie in der Regel entweder verklausulierte oder – wie hier bei der Agrippina – offene Bestätigungen: „Nach einer Mitteilung unserer Geschäftsstelle vom 20. Mai soll Herr Oppenheimer Jude sein.“⁵⁸ Es ist nur schwer vorstellbar, dass der Sachbearbeiter dieser Assekuranz sofort von der Staatspolizei verhaftet worden wäre, wenn er auf diese Frage mit einem kundenfreundlichen Schweigen reagiert hätte.

Damit auch alle jüdischen Vermögenswerte lückenlos erfaßt werden konnten, beschränkte sich die Sicherheitspolizei nicht nur auf die oben erwähnte Vorgehensweise, sondern forderte die Versicherungsgesellschaften zu verstärkter Mitarbeit auf. Nach § 7 der 11. Verordnung musste jeder, der einem ausgewanderten bzw. deportierten Juden etwas schuldete, diese Schuld innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls dem Oberfinanzpräsidenten melden. Diese Bestimmung sollte die Versicherungsgesellschaften vor Probleme stellen, da deren Unterlagen ja nur über wenige Anhaltspunkte verfügten, die Aufschluß über die Staats- bzw. Rassezugehörigkeit eines ausgewanderten Versicherungsnehmers gaben⁵⁹. Zudem waren viele Versicherungen beitragsfrei gestellt und wurden in der Buchhaltung nicht mehr geführt. Die Lebensversicherungsgesellschaften mussten sich fragen, wie gewissenhaft oder besser kundenfeindlich sie dieser Bestimmung nachkommen wollten. Gerade wenn Zweifel an der Staatsangehörigkeit des ausgewanderten Versicherungsnehmers bestanden, war man vor die Alternative gestellt, diese anzumelden oder nicht.

⁵⁷ Oberfinanzpräsident an die Victoria, 6. 11. 1943, in: Ebenda; Oberfinanzpräsident an die Allianz, 6. 1. 1942, in: LAB, A Rep. 092/15385 (Maximilian Israel Eichbaum).

⁵⁸ Agrippina-Versicherungs AG an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, 21. 6. 1943; vgl. auch folgende Beispiele: „Ob der Versicherte [Semi Löwy] Jude ist, können wir mit Bestimmtheit nicht bestätigen.“ Anker, Direktion für das Protektorat Böhmen und Mähren, an den Oberfinanzpräsidenten von Berlin-Brandenburg, 6. 2. 1943; „Die Namensbezeichnung des Versicherten durch das Finanzamt Düsseldorf-Nord – Walter Israel Heinemann – deutet auf einen Juden hin.“ (hervorgeh. im Orig.) Basler, 13. 10. 1942; alles aus der Korrespondenz bzgl. der Anmeldung feindlichen Vermögens, in: BA, R 2107.

⁵⁹ Immerhin mag für manche Versicherungsgesellschaft sprechen, dass noch Ende 1942 die Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung gegenüber dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg „erhebliche Schwierigkeiten“ bei der Umsetzung von § 7 der 11. Verordnung herausstellte; die Finanzbehörde reagierte am 29. 1. 1943 wohlwollend und verfügte eine verspätete Anmeldung, soweit die Frist nicht schuldhaft versäumt worden war. Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung, 5. 2. 1943, in: GDV-Archiv, Karton 30.

Die Wirtschaftsgruppe der Lebens- und Krankenversicherung unter Ernst Meister entwickelte einen besonderen Eifer, die Versicherungsgesellschaften gegenüber dem Sicherheitsdienst und dem Finanzamt zu einem konformen Verhalten zu bewegen. Jede Einzelheit bei der Formulierung des Anmeldebogens war genau vorgeschrieben, ebenso verhielt es sich bei eventuell erforderlichen Anschreiben an die Sicherheitspolizei⁶⁰. Auch die Allianz benutzte massenhaft diese Anmeldeformulare, auf denen noch die Nummer der Versicherungspolice, der Name des Versicherungsnehmers beziehungsweise zusätzlich des Begünstigten oder Pfandgläubigers anzugeben war. Nach Möglichkeit war auch der gegenwärtige Wohnsitz und die letzte inländische Adresse zu nennen sowie die Versicherungssumme und der Rückkaufwert. Unter „Staatsangehörigkeit“ war in vielen Fällen angegeben: „Ob der Jude nach seiner Wohnsitzverlegung in das Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist uns nicht bekannt.“⁶¹ Am Ende folgte die standardisierte Formel: „Alle Leistungen unsererseits erfolgen Zug um Zug gegen Rückgabe des Versicherungsscheins. Wir leisten ohne Vorlage des Versicherungsscheins, wenn die Aussenstelle die Haftung für alle Schäden übernimmt, die aus der Nichtvorlage erwachsen.“⁶² Noch im Februar 1945 meldete die Allianz auf diese Weise deportierte Versicherungsnehmer an⁶³.

Fazit und Ausblick

Versicherungskauflleute wurden bislang selten mit der Judenverfolgung in Verbindung gebracht. Doch drängen sich einige Fragen auf: Was wäre denn einer Versicherungsgesellschaft passiert, wenn sie den Anweisungen des Verfolgungsapparates keine Folge geleistet hätte? Hätten sich einzelne Sachbearbeiter innerhalb der Firmen verweigern können? Wären sie von der Gestapo sofort verhaftet worden, hätten sie nur mit einer firmeninternen „Strafversetzung“ rechnen müssen oder wäre ihnen gar nichts passiert⁶⁴? Die Frage nach belegbaren Handlungsalternati-

⁶⁰ Dieser an den SD zu richtende Entwurf sollte mit folgenden Wortlaut dann massenhaft von den Versicherungsgesellschaften verwendet werden: „Zum Zweck der Anmeldung einer Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrag gemäß § 7 der abgegebenen Verordnung können wir aus unseren Unterlagen nicht mit Sicherheit erkennen, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, und bitten gemäß § 8 der Verordnung um die erforderliche Feststellung.“ Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung, 23. 2. 1942, in: Ebenda.

⁶¹ Allianz an den Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, 30. 3. 1943, in: LAB, A Rep. 092/5974 (Bernhard Cohn). Die Allianz wandte sich in der Staatsangehörigkeitsfrage direkt an den Chef des Sicherheitsdienstes, 27. 5. 1943, in: LAB, A Rep. 092/21438 (Dr. Paul Lazarus).

⁶² Allianz an den Oberfinanzpräsidenten, 31. 5. 1943, in: LAB, A Rep. 092/28438 (Dr. med. Otto Neustädter); Allianz an den Oberfinanzpräsidenten, 30. 12. 1942, in: LAB, A Rep. 092/1552 (Rudolf Baer).

⁶³ Allianz an den Oberfinanzpräsidenten, 21. 2. 1945, in: LAB, A Rep. 092/1692 (Berta Bab-Spenceley, geb. Lewinsohn). Als post skriptum wurde noch bemerkt, dass ein Durchschlag des Allianz-Schreibens an den Chef des Sicherheitsdienstes beigelegt sei.

⁶⁴ Die staatlichen Sanktionen bei Zuwiderhandlungen beim modifizierten Reichsbürgergesetz hielten sich – wenn sie beim Wort genommen werden – im Rahmen. § 7 der 11. Verordnung vom 25. 11. 1941 droht mit Gefängnis von drei Monaten oder mit einer Geldstrafe.

ven muss hypothetisch bleiben, da nach den verfügbaren Dokumenten die Versicherungsangestellten Gesetze und Verordnungen exekutierten, ohne eine moralische Güterabwägung zu treffen⁶⁵.

Gewiß mag es für den einzelnen Sachbearbeiter in der Versicherungsgesellschaft immer schwerer möglich gewesen sein, das perfide System der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik zu durchschauen, zumal die Kompetenzabgrenzung zwischen den Behörden und Firmen sich immer komplizierter gestaltete. Immer wieder auftauchende verwaltungstechnische Termini wie „Voraussetzung“, „Feststellung“ oder „Verwertung“ schienen einem streng arbeitsteiligen, über weite Strecken effizient ablaufenden Prozeß zu entsprechen, verschleierten aber tatsächlich immer chaotischer anmutende Kompetenzüberschneidungen zwischen Finanz- und Sicherheitsbehörden wie auch Unternehmen der freien Wirtschaft. Diese sich radikalisierte institutionelle „Polykratisierung“ kann die Versicherungsgesellschaften aber keineswegs moralisch entlasten. Wenn auch in den Unternehmen in den seltensten Fällen ein ausgeprägter antisemitischer Haß verbreitet gewesen sein dürfte, wird in den Quellen immer wieder eine tief verwurzelte Indifferenz, Unbedachtheit und institutionelle Hörigkeit deutlich. Dass ohne schonungslose Gesetze, Befehle und eine brutale Gesinnung der Holocaust nicht hätte umgesetzt werden können, versteht sich von selbst. Doch auch die Gleichgültigkeit konnte höchst fatale Folgen haben⁶⁶. Bereits in Kombination mit einer „lauen“ antisemitischen Einstellung reichte sie aus, damit auch diese Gruppe ihre Funktion beim Holocaust erfüllte⁶⁷.

Dazu kamen Einstellungen, wie sie gerade für diese Berufsgruppe charakteristisch waren. Ebenso wie viele Finanzbeamte waren auch zahlreiche Vertreter der Assekuranz von den Ideen der NS-Ideologie infiziert und dem exklusiven Volksgemeinschaftsgedanken ergeben. Das gesamte Eigentum hatte demnach letztlich dem „deutschblütigen Volk“ zu gehören. Da die Juden aber nach den Nürnberger Gesetzen per definitionem nicht mehr dazugehörten, hatten sie nach der NS-

⁶⁵ Bestimmt war der Spielraum der Versicherungsgesellschaften, sich für die Belange des Versicherungsnehmers wirkungsvoll einzusetzen, in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft entschieden größer als im Krieg.

⁶⁶ Die Ursachen dieser grassierenden moralischen Indifferenz sind nicht so einfach zu deuten; bestimmt müsste man bei der Stereotypenforschung in der deutschen Geschichte weit zurückgehen und besonders die ausgeprägte Autoritätsgläubigkeit großer Teile der Bevölkerung, die sich besonders gegenüber dem Verwaltungshandeln der Staatsorgane zeigte, in Rechnung stellen. Vgl. v.a. Hans Mommsen, Was haben die Deutschen vom Völkermord an den Juden gewußt?, in: Walter H. Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt a.M. 1988, S. 192; Ulrich Herbert, Vernichtungspolitik, in: Ders. (Hrsg.), Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen, München 1998, S. 9–67, hier S. 39.

⁶⁷ Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn 1996, und Daniel Jonah Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996, zeigen, dass ideologisch-antisemitische Motive gegenüber den strukturell-institutionellen in der Holocaustforschung in letzter Zeit wieder wichtiger genommen werden, so unterschiedlich die Vorgehensweise der beiden Autoren auch sein mag.

Ideologie jeden Anspruch auf das „Volksvermögen“ verwirkt. Auch die Versicherungspolice, die der Jude besaß, galt unter dieser ideologischen Perspektive „auf betrügerische Weise“ erworben und sollte dem „rechtmäßigen“ Besitzer, dem deutschen Volk, wieder gegeben werden⁶⁸. Ein solches Denken und Handeln war ohne eine antisemitische Gesinnung nicht zu verwirklichen, diese ließ offensichtlich wenig Platz für ein schlechtes Gewissen⁶⁹.

In diesem ideologischen Umfeld war es für die Versicherungsnehmer immer schwerer möglich, fair behandelt zu werden. Allerdings bestanden in der Phase einer eher noch informellen Judenpolitik, die das Ziel verfolgte, die Entfaltungsmöglichkeiten der Juden in Deutschland immer mehr einzuschränken, sie so zu diskriminieren, dass ihnen nur noch der Ausweg der Emigration blieb, noch gewisse Handlungsoptionen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsgesellschaft. Die meisten Versicherungsgesellschaften reagierten im ersten Jahrfünft des NS-Regimes auf die wachsende Anzahl von Rückkäufen korrekt, zahlten prompt und trugen so dazu bei, dass die Versicherungsnehmer überhaupt auswandern konnten. In diesem Stadium erscheint der Terminus „Beziehung“ zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen Versicherern und Versicherten noch berechtigt. Bis 1936/1937 war der rechtsstaatliche Rahmen noch nicht ganz zerstört, so dass es jüdischen Versicherungsnehmern noch möglich war, sich von „Devisenberatern“ unterstützen zu lassen oder mit Hilfe von jüdischen Rechtsanwälten – den späteren „Konsulenten“ – gegen Versicherungsgesellschaften zu klagen, wenn sie die ihr nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Leistungen verweigerten.

Konnten die jüdischen Versicherungsnehmer damals noch mit den Finanzbehörden, Devisenstellen und Versicherungsgesellschaften Kontakt aufnehmen und die Versicherungsverträge – wenn auch unter großen Verlusten – modifizieren, um auf diesem Wege dringend benötigte Gelder für die Auswanderung liquide zu machen, schufen Partei und Staat mit der zentralen Vermögensanmeldung vom April 1938 die Voraussetzung, die Versicherungswerte direkt einzuziehen. Mitten im Krieg überwiesen die Versicherungsgesellschaften die Beträge in die Reichskasse, ohne sich zu bemühen, mit den Betroffenen Rücksprache zu treffen – vorausgesetzt, sie erhielten eine staatlich beglaubigte Freistellungserklärung. Damit mißachteten sie fundamentale Grundsätze des Versicherungsrechts, etwa, dass im Versicherungsvertrag ein Beziehungsverhältnis unter gleichberechtigt

⁶⁸ Barkai, *Boykott*, S. 189 f.

⁶⁹ So war der Versicherungsschein mit einer Inhaberklausel versehen und galt als „Legitimationspapier“ nach § 808 BGB, das die Gesellschaft verpflichtete, den Inhaber des Versicherungsscheins oder des von ihm erteilten Hinterlegungsscheins als berechtigt anzusehen, über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Siehe E. Bruck/Th. Dörsting, *Das Recht des Lebensversicherungsvertrags*. Ein Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall, 2., vollkommen Neubearb. Auflage, Mannheim 1933, S. 206. In diesen Zusammenhang passt auch, dass der versicherungstechnische Ausdruck „Unanfechtbarkeit des Versicherungsscheins“ relativiert und zugunsten der Versicherungsgesellschaft gedeutet wurde; Fachgruppe Lebensversicherung, Pensionskassen, Sterbekassen, 12. 8. 1938, in: GDV-Archiv, Karton 29.

Beteiligten zu verstehen ist. Der Leiter des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft Alfred Manes, der schon bald als Opfer des Arierparagraphen Deutschland verlassen musste und in bürgerlich-liberaler, utilitaristischer Tradition ganz einfach davon ausgegangen war, dass der Zweck der Versicherung darin bestünde, das „Wohlbefinden der Menschen zu fördern“⁷⁰, musste in einer Zeit auf verlorenem Posten stehen, als es darum ging, den Versicherungsvertrag kollektivistisch zu verzerren.

Dass der deutschen Versicherungswirtschaft von Finanzbehörden ausgestellte Freistellungs- oder Haftungserklärungen wichtiger waren, als sich nach den genauen Begleitumständen der Auswanderung bzw. Deportation des Versicherungsnehmers zu erkundigen, hatte sich schon in einer Entschließung aus dem Jahre 1934 gezeigt⁷¹. Die Versicherungsgesellschaften passten sich in ihrem Verhalten immer mehr dem bürokratischen Verwaltungshandeln an, das auf legalistischem Gehorsam beruhte und das von der unreflektierten wörtlichen Übernahme staatlicher Formulierungsentwürfe gekennzeichnet war. Die Frage nach dem Verbleib des Versicherungsnehmer spielte dabei keine Rolle mehr. Auch die Versicherungsgesellschaften sahen keinen Grund, die Notwendigkeit von Deportationen anzuzweifeln. Dass die Versicherungsgesellschaften vom Schicksal der Juden im Osten Europas mehr hätten wissen können, als sie hinterher zugaben, belegen die Zahlungseingänge für Renten an deutsche Deportierte in das Ghetto von Lodz⁷².

Lange Zeit – besonders in der Phase des Kalten Kriegs – erschöpfte sich die historische Bewertung der Rolle der Versicherungswirtschaft im Nationalsozialismus darin, aus ihrer Gegnerschaft gegenüber den Verstaatlichungsbestrebungen des NS-Regimes eine widerständige Haltung gegenüber ihren macht- und rassenpolitischen Zielen zu folgern⁷³. Absolution war den führenden Vertretern der privaten Versicherungswirtschaft wie Kurt Schmitt und Eduard Hilgard selbst dann sicher, wenn sie das enge Verhältnis mit den nationalsozialistischen Eliten suchten. Stets war man bereit, ihnen das ehrenhafte Motiv zu unterstellen, auf diesem Wege an die Unentbehrlichkeit als Privatversicherer appelliert und ihre geschäftliche

⁷⁰ Alfred Manes, Grundzüge des Versicherungswesens, 5., veränderte und erweiterte Auflage, Leipzig 1932, S. 1.

⁷¹ Der Verband der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften hatte sich bereits damals darauf verständigt, bei Vorlage einer Schadloserklärung auch ohne Versicherungsschein die Rückkaufswerte auszuführen. Siehe Botur, Privatversicherung im Dritten Reich, S. 119.

⁷² Wie schwierig letztendlich aber eine verbindliche moralische Bewertung bleibt, zeigt die Tatsache, dass diese Geldsummen noch in einer Zeit überwiesen wurden, als staatliche Renten- und Pensionszahlungen schon weitgehend eingestellt und private Pensionszahlungen beschlagnahmt waren. Die Zahlungen könnten daher auch als Beleg besonderer Fürsorge der Versicherungsunternehmen angeführt werden. Vgl. zur Einstellung der Versicherungszahlungen Hilberg, Vernichtung, S. 495; vgl. auch Avraham Barkai, Between East and West: Jews from Germany in the Lodz Ghetto, in: Yad Vashem Studies 16 (1984), S. 302 f.; Petra Kirchberger, Die Stellung der Juden in der deutschen Rentenversicherung, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5 (1987), S. 123 f.

⁷³ Vgl. z.B. Ludwig Arps, Deutsche Versicherung zwischen 1933 und 1945. Zu Eduard Hilgards 80. Geburtstag, in: Versicherungswirtschaft 19, 15. 2. 1964, S. 129–134.

Fortexistenz gesichert zu haben. Aus ihrer Haltung in der Verstaatlichungsfrage, Distanz oder Nähe gegenüber den ideologischen Zielen des NS-Regimes abzuleiten, ist jedoch höchst fragwürdig⁷⁴. So setzte Hermann Göring bis zum Ende die privaten Gesellschaften für die eigenen politischen wie auch privaten Ziele ein. Zudem versicherten private Unternehmen große Teile der Einrichtungen der NSDAP⁷⁵.

Sehr schnell zog sich die Lobby deutscher Lebensversicherer auf eine komfortable und kundenresistente Position zurück; sie behauptete, die Zahlung der Rückkaufwerte an die Finanzbehörden habe sie von allen weiteren Verpflichtungen befreit. Auch wenn aus Gründen der Verfolgung die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung mit einer entsprechend herabgesetzten Versicherungssumme erfolgte oder die Fremdwährungsversicherung in eine Reichsmarkversicherung umgestellt worden war, sah die Versicherungsgesellschaft in der Regel keinen Handlungsbedarf⁷⁶.

Die von den Versicherungsgesellschaften im Rückblick vertretene Behauptung, gegenüber dem NS-Staat überhaupt keinen Handlungsspielraum besessen zu haben, zerfällt unter dem Eindruck der archivalischen Überlieferung. Der Vorwurf, wie er schon unmittelbar nach dem Krieg von Seiten der betroffenen Versicherungsnehmer erhoben wurde, die Lebensversicherer hätten sich einer groben Verletzung der vertraglichen Treuepflicht schuldig gemacht, ist kaum von der Hand zu weisen. Dagegen wehrte sich die deutsche Versicherungsbranche vehement mit dem Argument, dass von den projektierten Restitutionsbestimmungen allenfalls eine „ex-nunc“, aber keine „ex-tunc-Wirkung“ ausgehen könne⁷⁷.

Die seit wenigen Jahren in Form der „class actions“ aus den USA in das Zentrum des öffentlichen Interesses geratenen unerfüllten Ansprüche aus Versicherungsforderungen, die im Rahmen der historischen Wiedergutmachung allenfalls

⁷⁴ Siehe OMGUS, FINAD, Report on the investigation of K. Schmitt, in: BA, Z 45 F Sign. 2/56/8.

⁷⁵ Mehr als zwei Drittel des Prämienvolumens von insgesamt 10 Millionen RM der Nazipartei hätten private Gesellschaften eingenommen. OMGUS, FINAD, Interrogation of Georg Amend, 2. 7. 1947, in: BA, Z 45 F Sign. 2/36/2; zur gegenseitigen Annäherungen schon in der Weimarer Republik vgl. Laube, Hilfskasse statt Versicherung.

⁷⁶ Die rückwirkende Kraft der Rückerstattungsanordnung konnte bei devisa-rechtlichen Maßnahmen nicht geltend gemacht werden, von den Gerichten wurden sie in der Regel nicht als diskriminatorisch gewertet. Es bestand aber unter Umständen die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche anzumelden. Siehe Gerichtsentscheidungen bei Wilhelm R. Beyer (Bearb.), Neue Juristische Wochenschrift, Fundhefte. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbstständige Schriften, 4. Abt.: Wiedergutmachungsrecht, 8. 5. 1945–31. 12. 1956, München 1957, S. 101 f.; siehe auch Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. 1: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, bearb. von Walter Schwarz, München 1974, S. 121.

⁷⁷ Besonders indolent tat sich Ernst Meister hervor, der schon im Krieg federführend in der Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung tätig gewesen war. Vgl. Im Auftrag der Lebensversicherungsunternehmen gegenüber dem Kontrollratsgesetz von 1946, 4. 3. 1946, in: Archiv der Schweizerischen Rentenanstalt, HG II 20, Reg. /6/3, Doss. III.

eine Randfrage dargestellt hatten⁷⁸, lösten bei den Repräsentanten der Versicherungsgesellschaften ungläubiges Staunen aus⁷⁹. Vertreter der deutschen Versicherungswirtschaft verwiesen auf das von den westlichen Alliierten initiierte und vorangetriebene, später von der jungen Bundesrepublik fortgesetzte Gesetzeswerk um Rückerstattung und Entschädigung. Auch argumentierte man damit, dass Gewinne mit der Konfiszierung jüdischer Lebensversicherungsguthaben für die Unternehmen kaum zu erwirtschaften gewesen waren. Vielmehr hätten sie ein Interesse daran gehabt, dass die Versicherungsverträge bis zum vereinbarten Ende gültig gewesen seien⁸⁰. Was dabei jedoch unterschlagen wurde, war die Tatsache, dass die aktuellen Entschädigungsforderungen von Ausländern ausgingen, die von der bisherigen Wiedergutmachungsregelung bewußt ausgeklammert waren⁸¹. Auch das Londoner Schuldenabkommen von 1953 sah in Regressansprüchen von ausländischen Staatsbürgern ein völkerrechtliches Reparationsproblem eines zu schließenden Friedensvertrages mit Deutschland, den es bis heute nicht gibt. Das Territorialprinzip war hier entscheidend, wenn man individuell entschädigt werden wollte. Verfolgte mussten „Deutsche“ sein, entweder im Bundesgebiet einschließlich der Westsektoren von Berlin wohnen oder im Falle der Auswanderung einen früheren Wohnsitz im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 gehabt haben⁸².

⁷⁸ Siehe allg. dazu Detlev Kaulbach, Versicherungsschäden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 127–133 BEG), in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. 5: Das Bundesentschädigungsgesetz, München 1983, S. 321–335; vgl. auch Gerhard Frels, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Lebensversicherung, in: Versicherungsrecht 1 (1950), S. 1–3, S. 60 f. und S. 99 f.; Hans Gaugler, Zur Frage der Wiedergutmachung von Entrechtungsschäden in Deutschland, in: Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift, 21 (1954), S. 409–430. Nur wenige diesbezügliche Gerichtsentscheidungen waren publiziert worden; siehe Beyer (Bearb.), Wiedergutmachungsrecht, S. 101 f. Dass ganz andere Vermögensgegenstände im Vordergrund standen, belegt allein die Tatsache, dass auch die alliierte Devisenpolitik gar nicht daran dachte, den Versicherungszahlungsverkehr zu erleichtern. So bedeutete das strikt gehandhabte, als Vermögenssperre gegenüber geflüchteten Nazis vorgesehene Gesetz Nr. 53 des Alliierten Kontrollrats für den verfolgten Versicherungsnehmer, dass die Auszahlungen von Lebensversicherungspolice in fremder Währung bis weit in die fünfziger Jahre nicht möglich waren und allenfalls auf Sperrkonten geparkt werden konnten. Vgl. Gerald D. Feldman, Compensation and Restitution. Special issues, in: Washington Conference on Holocaust-Era Assets. Proceedings, S. 669 f.

⁷⁹ Siehe z.B. Rudolph Gerlach, Postwar Government Compensation Programs and Nationalization, in: Ebenda, S. 623–629; siehe dort auch die Stellungnahme des Vorstandsmitglieds der Allianz, Herbert Hansmeyer, S. 593–599.

⁸⁰ Dennoch haben sich in den relevanten Quellen kaum Einwände unternehmerischen Vorstandes gegenüber diesem Beschlagnahmeexzess niedergeschlagen; auch ein Indiz der ideologischen Affinität zwischen Versicherungswirtschaft und Nationalsozialismus.

⁸¹ Darauf wurde schon Ende der achtziger Jahre hingewiesen. Vgl. Ulrich Herbert, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Ludolf Herbst/Constantin Goshler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 273–302.

⁸² Das strikte Territorialprinzip der in Berlin geltenden Rückerstattungsanordnung musste in Verbindung mit dem aufkommenden Kalten Krieg zu besonderen Härten führen, wenn zum

Nach 1955, als die Bundesrepublik einigermaßen souverän die Innenpolitik gestalten konnte, erfolgte die Rückerstattung bzw. Entschädigung von Ansprüchen aus privaten Versicherungsverträgen zumeist in Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Versicherungsansprüche richteten sich in beiden Fällen grundsätzlich gegen die Bundesrepublik Deutschland oder einzelne Länder als Rechtsnachfolger der Behörden des Deutschen Reiches, da die Entziehung der Vermögenswerte nicht durch die jeweilige Versicherungsgesellschaft, sondern durch die Gestapo und dann auch durch die Finanzbehörden erfolgt war⁸³.

Versicherungsunternehmen waren allenfalls verpflichtet, ihre Bestände gewissenhaft zu prüfen, um kontrafaktische Berechnungen anzustellen. Denn es galt, den Geschädigten so zu stellen, als ob der Lebensversicherungsvertrag mit allen Rechten, aber auch Pflichten weiterhin noch bestanden hätte. Zudem mussten sie die Altsparentschädigung, die jedem Sparer zugute kam – egal ob Nazi oder Verfolgter –, berechnen⁸⁴. Oft klagten Versicherungsgesellschaften, wie die Victoria zum Beispiel, über große Kriegsverluste in ihren Unterlagen. Die Gothaer hob hervor, dass mit der Sitzverlegung nach Göttingen die Geschäftskartei im Osten verblieben sei.

Die Frage, wie auch Versicherungsgesellschaften materiell zur Begleichung der Schäden herangezogen werden konnten, wurde nicht weiter vertieft, obwohl schon das Entschädigungsgesetz der US-Zone von 1949 in § 37 unmißverständliche Hinweise gegeben hatte: „Soweit ein Versicherungsunternehmen durch die gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahmen einen Vorteil erlangt hat, ist es dem Land zum Ersatz der für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.“⁸⁵ Das Entschädigungsgesetz hatte hier eine Lücke gelassen, denn sein Zweck bestand nicht darin, Gewinne abzuschöpfen, die bei Dritten durch die Verfolgung entstanden waren. Versicherungsunternehmen wurden also bei Rückerstattung und Entschädigung entschieden entlastet, was kurz nach dem Krieg noch ganz anders hätte aussehen können⁸⁶. Der geschädigte, meist im Ausland lebende Versicherungsnehmer hatte gegenüber einer in Deutschland beheimateten Versicherungsgesellschaft eine sehr schwache Position, als es in einer veränderten politischen Großwetterlage plötzlich wichtiger schien, die Infrastruktur

Beispiel im Krieg Versicherungswerte auf Bankkonten überwiesen worden waren, deren Filiale sich nach dem Krieg im Ostsektor der Stadt befand.

⁸³ Bundesergänzungsgesetz für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BERG, 1. 10. 1953); Bundesentschädigungsgesetz (BEG, 29. 6. 1956, Schlußgesetz, 14. 9. 1965); Bundesrückerstattungsgesetz (BRückG, 19. 7. 1957).

⁸⁴ Die Prämienreserve hatte die Funktion eines langfristigen Sparguthaben. Um Härten der Währungsreform zu lindern, trat 1953 das Altsparengesetz in Kraft.

⁸⁵ Siehe Frels, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Lebensversicherung, S. 2.

⁸⁶ Die in Hessen unter US-Regie entstandenen und im Hessischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrten Rückerstattungsakten sind unter anderem auch nach den Rückerstattungspflichtigen – wie man damals noch annahm –, d. h. auch nach den Versicherungsgesellschaften sortiert.

Deutschlands und damit auch ihren Versicherungsunternehmen, die zweifellos große finanzielle Verluste erlitten hatten, wieder auf die Beine zu helfen.

Wenn auch in der Regel Versicherungsgesellschaften von Konfiskationen nicht profitierten, so hatten Möglichkeiten unternehmerischen Gewinns zweifellos bestanden. Beispielsweise lehnten es die Finanzbehörden ab, den Versicherungsnehmern neben dem Schaden auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen, der sich aus den Zinserträgen nach der unfreiwilligen Kündigung hätte ergeben können⁸⁷. Oder wie zog man Versicherungsgesellschaften zur Verantwortung, deren Rentenempfänger infolge der Verfolgungsmaßnahmen umgekommen waren, so dass die Gesellschaft Rentenzahlungen einsparte⁸⁸? Jedenfalls bestand für die Hinterbliebenen geschädigter Rentenempfänger keine Möglichkeit, über die Wiedergutmachung an die verfolgungsbedingten Gewinne von Versicherungsunternehmen heranzukommen⁸⁹. Inzwischen haben die Versicherungsgesellschaften die Defizite der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erkannt und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die unter der Obhut der „International Commission on Holocaust Era Insurance Claims“ den Berechtigten nach einem bestimmten Schlüssel zu Gute kommen sollen⁹⁰.

⁸⁷ Siehe Archiv der Berliner Oberfinanzdirektion (Claire Ruth Amson).

⁸⁸ Hier hätte geprüft werden müssen, wie lange die Renten wohl ohne das schädigende Ereignis gezahlt worden wären. Für die Hinterbliebenen geschädigter Rentenempfänger bestand keine Möglichkeit, über die Wiedergutmachung an die verfolgungsbedingten Gewinne von Versicherungsunternehmen heranzukommen.

⁸⁹ Archiv des Berliner Wiedergutmachungsämter (Viktoria Heilmann, geb. Schnitzer); BA, B 280/8167, Bl. 95 ff., Nathan Braun, Rentenempfänger bei der Winterthur.

⁹⁰ Die Allianz-Versicherungs AG ist Gründungsmitglied der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft.“